

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich
des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Forst)**

vom 11. April 2019

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-Forst

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nummer 2 zu § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 v.H., ab 1. Januar 2020 um 3,2 v.H. und ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H."

2. In § 10 wird Absatz 1 aufgehoben. Absatz 2 wird einziger Absatz, die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.

3. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.695,13

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.835,13"

4. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter "§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2" durch die Wörter "§ 17 Absatz 4 Sätze 1 bis 3" ersetzt.

b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Bemessungsgrundlage für die Erschwerniszuschläge nach § 27 Absatz 1 Satz 2 MTW-O ist

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 der Betrag in Höhe von 6,09 Euro,

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 der Betrag in Höhe von 6,28 Euro,

c) ab 1. Januar 2021 der Betrag in Höhe von 6,37 Euro."

6. In § 22 Absatz 3 wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 11. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2019 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -